

30.04.2013

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1027 vom 25. März 2013  
des Abgeordneten Werner Jostmeier CDU  
Drucksache 16/2508

### **Bürokratiekosten im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Patientenakten**

**Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter** hat die Kleine Anfrage 1027 mit Schreiben vom 30. April 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In den Krankenhäusern Nordrhein-Westfalens sind von allen behandelten Patienten Krankenakten zu führen. Die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz sehen vor, welche Datenbestände von den Krankenhäusern wie lange zu führen und aufzubewahren sind.

Berufsrechtliche Regelungen (§ 10 Abs. 3 MBOÄ 1997) sehen eine Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren vor, das BGB 30 Jahre. Daran halten sich die Kliniken nach einer Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft auch.

Laut statistischem Bundesamt wurden in 2011 in der Bundesrepublik 18.342.989 Patienten stationär behandelt, 4.286.435 davon in Nordrhein-Westfalen. Für den größten Teil dieser Patienten wurde eine nicht-digitale Patientenakte angelegt, geordnet und archiviert.

Wenn ein ehemaliger Patient später außerhalb des Krankenhauses verstirbt, erfahren die Krankenhäuser davon in der Regel nichts. Das hat zur Folge, dass hunderttausende von Krankenakten von ehemaligen Krankenhauspatienten aufbewahrt werden, obwohl die gebotenen Aufbewahrungsfristen seit Langem verstrichen sind.

Das wiederum führt nicht nur zu einem erheblichen Personal- und Sachaufwand (Archivpersonal, Raumkosten, Kosten für die digitale Archivierung).

Datum des Originals: 30.04.2013/Ausgegeben: 03.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Mir wurde berichtet, dass sich durch das sachgerechte Vernichten nicht mehr benötigter Akten, z. B. in einer Klinik mit 500 Betten, rund 20.000 bis 25.000 Euro im Jahr einsparen ließen.

Gleichwohl ist es nach geltender Rechtslage den Einwohnermeldeämtern verwehrt, die Krankenakten führenden Stellen über den Tod einer Person zu informieren. Andere Organisationen wie z.B. die GEZ, jetzt ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, werden durch die Meldeämter über Anmeldungen oder Umzüge informiert, ohne dass dagegen datenschutzrechtliche Bedenken vorgetragen werden. Selbst die Einholung einer Vermietersauskunft ist den Rundfunkanstalten rechtlich theoretisch möglich, ebenso der Abgleich personenbezogener Daten bei Handels- und Gewereregistern und bei Grundbuchämtern.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die gesetzlichen und berufsrechtlichen Aufbewahrungsfristen für ärztliche Aufzeichnungen (Patientenakten) bestehen unabhängig davon, ob der Patient/die Patientin noch lebt oder verstorben ist. Bei einem/einer Verstorbenen haben oft die Erben ein Interesse an der Einsicht in ärztliche Behandlungsunterlagen, etwa zur Feststellung der Testierfähigkeit oder zur Feststellung eines Behandlungsfehlers.

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 5 sowie Fragen 2, 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

1. ***Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass die Aufbewahrung von Krankenakten verstorbener Personen nach Ablauf der gesetzlichen Frist unverhältnismäßig ist?***
5. ***Von welchen jährlichen Mehrkosten für die Aufbewahrung der nicht mehr aufbewahrungspflichtigen Krankenakten in den Krankenhäusern NRWs geht die Landesregierung bei der Weiterführung der derzeitigen Praxis aus ?***

Eine Aufbewahrung von Krankenhaus-Patientenakten über die vorgegebene Frist hinaus ist nicht zwingend unverhältnismäßig. Es obliegt den Krankenhäusern zu entscheiden, ob sie die Akten nach Fristablauf aussondern und vernichten oder aus Kostengründen davon Abstand nehmen. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob und gegebenenfalls wie viele Patientenakten in Krankenhäusern über die rechtlichen Aufbewahrungsfristen hinaus noch verwahrt werden und welche Kosten hierdurch entstehen.

2. ***Welche schützenswerten Interessen sind nach Ansicht der Landesregierung gefährdet, wenn Einrichtungen mit öffentlichem Versorgungsauftrag wie Krankenhäuser über Sterbefälle informiert werden?***
3. ***Mit welcher Begründung werden andere Organisationen, wie z.B. der Beitragsservice anders behandelt als die Krankenhäuser?***

**4. Inwieweit unterstützt die Landesregierung eine Änderung der bestehenden Rechtslage, die sowohl den Interessen der Patienten, als der Krankenhäuser auf Kosteneinsparung Rechnung getragen würde?**

Eine regelmäßige Übermittlung von Meldedaten an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nach § 31 Abs. 4 Meldegesetz NRW zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks bestimmt ist.

Die datenempfangenden Behörden und öffentlichen Stellen werden in den Rechtsgrundlagen konkret benannt und sind für die Meldebehörden eindeutig. So verweist beispielsweise § 11 Absatz 4 Satz 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages hinsichtlich der regelmäßigen Datenübermittlung an den Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio (vormals GEZ) auf die Anwendbarkeit der Meldedatenübermittlungs-verordnungen der Länder (für Nordrhein-Westfalen: siehe § 14 Meldedatenübermittlungsverordnung NRW).

Regelmäßige Datenübermittlungen an private Dritte sind rechtlich unzulässig (so auch § 36 Bundesmeldegesetz - BMG - tritt am 01.05.2015 in Kraft). Unklar wäre zudem, an welche Krankenhäuser die Sterbedaten zu übermitteln wären. Eine vorsorgliche und breite Streuung von Meldedaten an private Dritte, insbesondere wenn sie gewerblich tätig sind, ist wegen der fehlenden Erforderlichkeit ausgeschlossen. Die Daten dürften nur für die Krankenhäuser von Interesse sein, bei denen die/der Meldepflichtige in Behandlung war.

Private Personen oder Stellen können gebührenpflichtige Auskünfte aus dem Melderegister gem. § 34 MG NRW auf Antrag erhalten. Gem. § 34 Absatz 2 MG NRW umfasst dies auch das Sterbedatum, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann. Inhaltlich gleich sieht dies künftig auch § 45 BMG vor.

Den Krankenhäusern steht es daher offen, nach eigenem Ermessen entsprechende Melderegisterauskünfte für ihre Belange einzuholen.

Eine Notwendigkeit zur Änderung der Rechtslage besteht nicht.